

Stand: 06.05.2026 16:41:04

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/22042

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften (Drs. 17/20992)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/22042 vom 09.05.2018
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/22237 des LA vom 17.05.2018
3. Plenarprotokoll Nr. 133 vom 06.06.2018



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Angelika Schorer, Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Alexander König, Eric Beißwenger, Gudrun Brendel-Fischer, Helmut Brunner, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Anton Kreitmair, Andreas Lorenz, Dr. Franz Rieger, Andreas Schalk, Martin Schöffel, Tanja Schorer-Dremel, Thorsten Schwab, Klaus Steiner, Karl Straub, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Manuel Westphal CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften
(Drs. 17/20992)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 5 Nr. 5 Buchst. b wird Art. 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit besonderen Aufgaben im Bereich der Agrarökologie sind vorbehaltlich abweichender Regelungen zuständig für den Vollzug der Düngeverordnung und der Rechtsverordnungen, die im Rahmen der durch die Düngeverordnung übertragenen Befugnisse erlassen werden, für den Vollzug von Rechtsverordnungen nach § 11a des Düngegesetzes sowie für die sonstige Überwachung der Anwendung von Düngemitteln.“

Begründung:

Art. 3 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG-E), der Regelungen über die Zuständigkeit für den Vollzug des Düngerechts enthält, muss flexibler gestaltet werden.

Der bisherige Gesetzentwurf sieht vor, dass nur die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit besonderen Aufgaben im Bereich der Agrarökologie für den Vollzug der Düngeverordnung und der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen, für den Vollzug von Rechtsverordnungen nach § 11a des Düngegesetzes sowie für die sonstige Überwachung der Anwendung von Düngemitteln zuständig sind.

Die Anpassung des Entwurfs trägt nun den neuesten Erfahrungen und Erfordernissen Rechnung, abweichende Zuständigkeiten für besondere Fälle regeln zu können.

Dies hat sich u. a. im Folgenden gezeigt:

Für den Vollzug der aufgrund der Düngeverordnung (DüV) noch zu erlassenden Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung (AVDüV) bedarf es der Möglichkeit, den Vollzug punktuell der Landesanstalt für Landwirtschaft zu überlassen. Nur so wird sichergestellt, dass eine landesweite Gebietskulisse aufgestellt werden kann.

Nur durch Art. 3 ZuVLFG-E i. d. F. d. Änderungsantrags können künftig sachgerechte Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Düngung getroffen werden.

Die Anpassung der Bezugnahme auf Rechtsverordnungen, die im Rahmen der durch die Düngeverordnung übertragenen Befugnisse erlassen werden, stellt eine juristische Präzisierung dar. Der Bundesgesetzgeber hat den Bundesverordnungsgeber in § 15 Abs. 6 Satz 1 Düngegesetz ermächtigt, Befugnisse zum Erlass von Rechtsverordnungen an die Landesregierungen zu delegieren. Davon hat der Bundesverordnungsgeber in der Düngeverordnung Gebrauch gemacht.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/20992

**zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher
Vorschriften**

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Angeli- ka Schorer, Petra Guttenberger, Tobias Reiß u.a. CSU

Drs. 17/22042

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Anpassung land- und forstwirtschaftlicher
Vorschriften
(Drs. 17/20992)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Anton Kreitmair**
Mitberichterstatter: **Horst Arnold**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten. Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag 17/22042 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 72. Sitzung am 11. April 2018 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/22042 in seiner 91. Sitzung am 17. Mai 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 5 Nr. 5 Buchst. b wird Art. 3 Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit besonderen Aufgaben im Bereich der Agrarökologie sind vorbehaltlich abweichender Regelungen zuständig für den Vollzug der Düngeverordnung und der Rechtsverordnungen, die im Rahmen der durch die Düngeverordnung übertragenen Befugnisse erlassen werden, für den Vollzug von Rechtsverordnungen nach § 11a des Düngegesetzes sowie für die sonstige Überwachung der Anwendung von Düngemitteln.“

2. In § 7 Abs. 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „1. Juli 2018“ und in § 7 Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „30. Juni 2018“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22042 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses seine Erledigung gefunden.

Angelika Schorer
Vorsitzende

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften (Drs. 17/20992)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Angelika Schorer, Petra Guttenberger,

Tobias Reiß u. a. (CSU)

(Drs. 17/22042)

Auch zu diesem Gesetzentwurf wurde im Ältestenrat vereinbart, auf eine Aussprache zu verzichten. Wir kommen damit gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 17/20992, der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/22042 sowie die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf Drucksache 17/22237 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt Zustimmung. Der endberatende Ausschuss stimmt ebenfalls zu, schlägt aber aufgrund des Änderungsantrags vor, in § 5 Nummer 5 Buchstabe b den Satz 1 des Artikels 3 neu zu fassen. Weiter schlägt er vor, in § 7 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. Juli 2018" und in § 7 Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens den "30. Juni 2018" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 17/22237.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordnete Felbinger (fraktionslos). Gegenstimmen? – Sehe ich keine. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordnete Felbinger (fraktionslos). Gegenstimmen? – Sehe ich keine. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/22042 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.